

Vorlage Nr. 101.17.1130

**Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 (Erste Änderung)**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Durch Beschluss des Hessischen Landtages vom 20.11.2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit verabschiedet. Unter anderem wurde hierdurch § 10 KAG neu gefasst; nach Abs. 6 ruhen „grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück“.

Der BGH hatte bereits im März 2012 (V ZB 185/11) hierzu entschieden, dass kommunale Abgaben trotz einer entsprechenden Ermächtigung im KAG nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, sondern nur dann, wenn die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ausgestaltet. Insbesondere, wenn neben dinglich Berechtigten auch bloße Nutzer zur Gebührenzahlung herangezogen werden, muss aus der Satzung hinreichend deutlich hervor gehen, dass die Leistung hinsichtlich der dinglich Berechtigten nicht nur personenbezogen erbracht wird, sondern für diese Gruppe von Gebührenscheidnern eine öffentliche Last entstehen lässt. Die Satzung ist daher um einen entsprechenden Passus zu ergänzen.

Aufgrund der Erhebung Kassel-spezifischer Werte durch INFA (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH Ahlen) wurden die Berechnungsgrößen für die Leistungsgebühr Gewerbe geändert. Die Änderungen fallen zu Gunsten der Grundstückseigentümer aus.

Bei Überschreitung des satzungsgemäß festgelegten Bioabfallbehältervolumens um mehr als das 1,5-fache des vorhandenen Restabfallbehältervolumens wird eine Zusatzgebühr eingeführt. Zurzeit sind etwa 300 Grundstücke in Kassel betroffen.

Die Nachbarschaftstonne kann nur dann gestellt werden, wenn sowohl Restabfall- als auch Bioabfalltonne als Nachbarschaftstonne beantragt werden.

Weiterhin wurde aufgenommen, dass bei nachgewiesener Eigenkompostierung die vierwöchentliche Entleerung der Restabfalltonne (nur 80 l) ohne Stellung einer Bioabfalltonne beantragt werden kann.

Die Reduzierung der Ursprungsleistungsgebühr um 15 % bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden, kann nur für einen 80 l Restabfallbehälter beantragt werden. Damit soll vermieden werden, dass eine Reduzierung auch dann erfolgen kann, wenn das Mindestbehältervolumen aufgrund eines tatsächlichen Mehranfalls von Abfall überschritten wird.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel wird in der 36. KW über die Vorlage beschließen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 04.11.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister